

eine Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Anordnung ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Rechtsmittelbelehrung

§ 13

Wird die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 14

(1) Gegen den Bescheid über die ganze oder teilweise Versagung oder über den Widerruf der Arbeitserlaubnis ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen einen Monats, nachdem der Bescheid dem betreffenden Arbeitnehmer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Arbeitsamt einzureichen, das die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Widerspruch ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung über die ganze oder teilweise Versagung oder den Widerruf getroffen hat. Über den Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist dem Widerspruchführenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Zulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

(4) Wird einem Widerspruch abschließend nicht abgeholfen, kann der Widerspruchführende innerhalb von einem Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften stellen.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1990 in einer arbeitserlaubnispflichtigen Beschäftigung nach § 19 Arbeitsförderungsgesetz

und dieser Anordnung stehen, haben die Arbeitserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu beantragen.

(2) Ausländern, die die Voraussetzungen des § 249 b Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, ist die Arbeitserlaubnis nach § 2 unbefristet zu erteilen.

(3) Auf die Beschäftigungszeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden Zeiten nicht angerechnet, in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anordnung zur Erfüllung eines Außenhandelsabkommens beschäftigt wird.

(4) Arbeitnehmer, die aufgrund von Abkommen zwischen den Regierungen der VR Angola, der Republik Kuba, der VR Mozambique, der Republik Polen und der SR Vietnam und der Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieser Anordnung beschäftigt sind, haben Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die für die im jeweiligen Abkommen vereinbarte Dauer des abgeschlossenen Arbeitsvertrages befristet ist.

(5) Arbeitnehmer, die sich auf eigenen Wunsch von den Wirkungen der in Absatz 4 genannten Abkommen befreien lassen, um ihre Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik auf individueller Basis fortzusetzen, haben Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die für die im jeweiligen Abkommen vereinbarte Dauer des Arbeitsvertrages befristet ist.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 findet § 2 keine Anwendung, solange der Arbeitnehmer keinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Anordnung hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

Der Minister für Arbeit und Soziales

Dr. Hildebrandt

Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) vom 1. Juli 1990

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Art der Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- § 3 Erstmalige und weitere Berufsausbildung
- § 4 (gegenstandslos)
- § 5 (gegenstandslos)
- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Anforderungen an berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- § 8 Dauer der Förderung

Zweiter Abschnitt

Art und Umfang der Förderung

- § 9 Bemessungsgrundsatz
- § 10 Anrechnung von Einkommen
- § 11 Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- § 12 Bedarf für den Lebensunterhalt eines Auszubildenden, der verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat
- § 13 Bedarf für die Ausbildung oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- § 13a Leistungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung
- § 14 Sonstige Kosten
- § 15 Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden
- § 16 Anrechnung von Einkommen der Eltern
- § 17 Anrechnung von Einkommen des Ehegatten
- § 18 Einkommen
- § 19 Form der Förderung